

SATZUNG
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Quirnheim

vom 27.01.2021

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)) in der Sitzung am 14.01.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus den Anlagen I und II zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.06.2019 außer Kraft.

Quirnheim, den 27.01.2021
I. V.

Harald Weber
Beigeordneter



Anlage I zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 416,00 EUR |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 827,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte i.d. Urnenwand an Berechtigte nach Nr. 1 (15 Jahre) | 585,00 EUR |
| 3. Überlassung einer anonymen Wiesenurnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (15 Jahre) | 1.160,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 884,00 EUR |
| ab) eine Doppelgrabstätte | 1.764,00 EUR |
| ac) jede weitere Grabstätte | 884,00 EUR |
| ad) eine Urnengrabstätte | 580,00 EUR |
| ae) eine Urnengrabstätte in der Urnenwand | 585,00 EUR |
| af) eine Wiesenurnengrabstätte (15 Jahre) | 1.160,00 EUR |
| ag) eine Wiesengrabstätte für Erdbestattungen | 1.768,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für | |
| ba) eine Einzelgrabstätte | 36,00 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 71,00 EUR |
| bc) jede weitere Grabstätte | 36,00 EUR |
| bd) eine Urnengrabstätte | 24,00 EUR |
| be) eine Urnengrabstätte in der Urnenwand | 24,00 EUR |
| bf) eine Wiesenurnengrabstätte | 78,00 EUR |
| bg) eine Wiesengrabstätte für Erdbestattungen | 71,00 EUR |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

- d) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit ist auch für einen Zeitraum von weniger als 25 Jahren möglich, mindestens jedoch für 5 Jahre. Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. 1 b).

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Wahl-/Reihengräber -Einfachgräber-	893,00 EUR
2. Wahl-/Reihengräber -Tieferlegung-	1.071,00 EUR
3. Urnengräber	298,00 EUR
4. Kindergräber (bis z. vollend. 5. Lebensjahr)	357,00 EUR
5. Maschinenstunden (bei evtl. Mehraufwand)	96,00 EUR
6. Personalstunde (bei evtl. Mehraufwand)	66,00 EUR
7. Entsorgung Restaushub	119,00 EUR

Für Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 50 % erhoben unter der Bedingung, dass diese nur im Ausnahmefall und bis spätestens 13.00 Uhr stattfinden.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	275,00 EUR
für jeden weiteren Tag	92,00 EUR
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	128,00 EUR
für jeden weiteren Tag	18,00 EUR
2. Reinigung nach Ausschmückung	110,00 EUR

VI. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und Einfassungen werden erhoben	25,00 EUR
--------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

Anlage II zur Friedhofsgebührensatzung für das Grabfeld C1
(mit Plattenumrandungen)

I. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- | | |
|-----------------------------|--------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 1.879,00 EUR |
| ab) eine Doppelgrabstätte | 2.818,00 EUR |
| ac) jede weitere Grabstätte | 1.879,00 EUR |
| ad) eine Urnengrabstätte | 1.292,00 EUR |
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für
- | | |
|-----------------------------|------------|
| ba) eine Einzelgrabstätte | 76,00 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 113,00 EUR |
| bc) jede weitere Grabstätte | 76,00 EUR |
| bd) eine Urnengrabstätte | 52,00 EUR |
- Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.
- d) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit ist auch für einen Zeitraum von weniger als 25 Jahren möglich, mindestens jedoch für 5 Jahre. Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. 1 b).

Ansonsten gelten die Punkte III, IV, V und VI der Anlage I zur Friedhofsgebührensatzung.